

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Parteiordnungsverfahren
6/1974/P
21.12.1974

SPD-Ortsverein R

vertreten durch den Vorsitzenden, B aus R

- Berufungsantragsteller -

g e g e n

M aus R und

O aus B

- Antragsgegner -

Beistand: B aus R

beigeladen: SPD-Ortsverein R

vertreten durch den Vorsitzenden, B aus R

hat die Bundesschiedskommission aufgrund der mündlichen Verhandlung am 21.12.1974 in R in der Besetzung

Erwin Schoettle (Vorsitz)
Dr. Johannes Strelitz und
Ludwig Metzger

entschieden:

Die Berufung der Antragsgegner gegen den Beschluß der Schiedskommission des Bezirks N-O vom 15. Januar 1974 wird zurückgewiesen. Die Rüge bleibt bestehen.

Tatbestand

Der Genosse M ist seit dem 1.1.1964 Mitglied der SPD, übt die Funktion eines stellvertretenden Ortsvereinsvorsitzenden aus und ist Mitglied des Unterbezirksvorstandes. Genosse O ist 1971 in die Partei eingetreten.

Die Antragsgegner haben nach dem Sturz der Regierung A einen Aufruf mit der Überschrift "Solidarität mit Chiles Volksregierung" unterschrieben, der auch die Unterschriften von kommunistischen und anderen Gegnern der Sozialdemokraten enthält. Gleichzeitig wurde in diesem Aufruf eine Demonstration und Kundgebung vor dem alten Rathaus in R. angekündigt. Diese fand am 14.9.1973 unter Beteiligung von etwa 300 Besuchern statt. Geführt wurde die gesamte Aktion von Mitgliedern des ASTA der Universität R. O hat am Vortage der Demonstration, am 13.9.1973 über das Unternehmen in einer Kreisvorstandssitzung des Kreisverbandes R.-Stadt berichtet. Als man dort festgestellt hatte, daß auch ein DFU-Vorsitzender und ein ehemaliger DKP-Landtagskandidat in seiner Funktion als Betriebsratsvorsitzender den Aufruf unterschrieben hatten, faßte der Vorstand einstimmig Beschlüsse, in denen er die für den 14.9.1973 geplante Aktion wegen der hierbei vorgesehenen Zusammenarbeit mit der DKP und SDAJ untersagte und die Veröffentlichung des Flugblattes mißbilligte.

Am 1.12.1973 beschloß der Vorstand des Bezirks N-O die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens gegen die Antragsgegner als Sofortmaßnahme, das Ruhen aller Rechte aus der Mitgliedschaft auf die Dauer von drei Monaten anzuordnen.

Auf die am 15.1.1974 durchgeführte mündliche Verhandlung beschloß die Schiedskommission des Bezirks N-O, die Sofortmaßnahmen aufzuheben und den Antragsgegnern eine Rüge zu erteilen.

In ihrer Entscheidung ging die Schiedskommission davon aus, daß den Antragsgegnern die Entschließung des Parteirats vom 14.11.1975, sowie die Erklärungen des Landespräsidiums und des Landesverbandes bekannt waren, wonach jede Aktionsgemeinschaft mit der DKP und anderen linksextremen Gruppen verboten war und es keine Gemeinsamkeit zwischen Sozialdemokraten und Kommunisten geben könne. Aus diesem Grund sei gegen die Betroffenen der Vorwurf eines parteischädigenden Verhaltens in einem gewissen Umfange begründet und berechtigt. Beide hätten um die DKP-Mitgliedschaft von denjenigen gewußt, die mit unterschrieben hätten. O sei außerdem die Auffassung des Kreisvorstandes bekannt gewesen. Beide hätten daher darauf hinwirken müssen, daß der Vorwurf einer gemeinsamen Aktion mit Kommunisten nicht mehr berechtigt gewesen wäre. Die Kommission hat jedoch die gute Absicht der Antragsgegner und ihr spontanes Handeln berücksichtigt und die von ihr ausgesprochene Rüge mit der Warnung an die Betroffenen verbunden, sich in Zukunft bewußt zu sein, daß durch ein Verhalten, welches dem politischen Gegner Angriffsflächen bietet, das Parteiinteresse in einem solchen Maße ge-

schädigt werden, daß dieser Schaden durch positives Tun für die Partei in einem Einzelfall nicht aufgewogen werde.

Nach dieser Entscheidung legte der am Verfahren beteiligte Ortsverein R Berufung bei der Bundesschiedskommission ein. Gleiches tat der Bevollmächtigte der Antragsgegner mit Schreiben vom 12.2.1974.

Er stellte den Antrag,

die Entscheidung der Bezirksschiedskommission N-O aufzuheben und festzustellen, daß die Antragsgegner sich eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht haben,

hilfsweise,

das Verfahren zur erneuten Sachaufklärung zurückzuweisen.

Als Begründung führten die Antragsgegner an, daß die Bezirksschiedskommission bei genügender Sachverhaltsaufklärung hätte feststellen müssen, daß es O aus technischen Gründen nicht mehr möglich gewesen sei, den Druck des Flugblattes zu verhindern. M habe seinerseits dafür gesorgt, daß das DKP-Mitglied nur in seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzender den Aufruf unterschrieben habe.

Gemäß Beschluß vom 31.10.1974 hat die Bundesschiedskommission am 21.12.1974 eine Beweisaufnahme durchgeführt.

Dabei hat der Antragsgegner M erklärt, daß ihm der Beschluß des Parteitages bekannt war. Er habe jedoch geglaubt, daß die Ereignisse, die Gegenstand des Verfahrens seien, den Beschluß nicht tangiert hätten. Außerdem sei er der Meinung, daß in der SPD gleiches Recht für alle Genossen gelten müsse. Aus dem von ihm vorgelegten Ausschnitt aus der 'F. Rundschau' gehe hervor, daß auch der Bundesminister M und andere F. Genossen an einer Demonstration und Aktion gemeinsam mit Kommunisten und Anarchisten in F. teilgenommen hätten. Es träfe zu, daß der Kreisvorstand beschlossen habe, die Demonstration zu unterbinden. Dieser Beschluß sei jedoch von falschen Voraussetzungen - nämlich der Beteiligung kommunistischer Organisationen ausgegangen und habe sich praktisch selbst aufgehoben und daher nicht mehr beachtet zu werden brauchen. Von dem Beschluß des Kreisvorstandes habe er keine Kenntnis gehabt.

Demgegenüber erklärt der Antragsgegner O, er habe den Beschluß in vollem Umfang gekannt. Er habe jedoch erst von den Unterschriften des DFU-Vorsitzenden und des DKP-Mitglieds erfahren, nachdem er selbst das Flugblatt unterschrieben hatte. Er sei unmittelbar nach der Kreisvorstandssitzung zur Druckerei gegangen. Dort sei das Flugblatt aber bereits

ausgedruckt gewesen. Beide Antragsgegner erklärten auf Vorbehalt übereinstimmend daß sie ein Flugblatt diese Art nicht mehr unterschreiben würden und bestimmte Formulierungen des Textes verhindert, bzw. auf deren Beseitigung bestanden hätten, wenn sie genügend Zeit zur Prüfung gehabt hätten.

Die Zeugin N erklärt, daß sich der Beschluß des Kreisvorstandes nur auf das Flugblatt bezogen habe. In der Diskussion sei darauf hingewiesen worden, daß auch die SDAJ und die DKP an der Vorbereitung des Flugblattes und der Demonstration teilnehmen würden.

Wegen des weitergehenden Vorbringens wird auf den Inhalt des Protokolls der mündlichen Verhandlung sowie der eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

Gründe

Die Bundesschiedskommission hat nach der Würdigung der Beweisaufnahme durch die Vorinstanz und der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung am 21.12.1974 ihre Entscheidung ausschließlich auf das Verhalten der Antragsgegner hinsichtlich der Unterzeichnung des Flugblattes mit der Aufforderung zur Kundgebung gegen die Militärjunta in Chile gestützt.

Es ist unstrittig, daß der Antragsgegner O schon durch seine Anwesenheit auf der Kreisvorstandssitzung davon Kenntnis hatte, daß der Kreisvorstand das Flugblatt und die gesamte Aktion wegen der Beteiligung anti-sozialdemokratischer Kräfte, insbesondere der DKP, mißbilligte. Dennoch hat der Genosse O unter Mißachtung dieser Entscheidung des zuständigen Parteiorgans seine Unterschrift nicht zurückgezogen. Die Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung hat auch eindeutig, so durch die Aussage der Zeugin N, ergeben, daß der Genosse O in der Kreisvorstandssitzung ausdrücklich auf die Beteiligung der DKP und der SDAJ an der Vorbereitung des Flugblattes und der Aktion hingewiesen hat. Insoweit hat der Genosse O bewußt gegen einen Beschluß seines örtlichen Parteivorstandes gehandelt.

Der Genosse M hat das Flugblatt zumindest leichtfertig unterschrieben. Wenn er in der mündlichen Verhandlung erklärt, er hätte zu beanstandende Textteile beseitigt, wenn er damals Zeit gehabt hätte, den Text des Flugblattes zu prüfen, so gibt er damit seine Leichtfertigkeit zu erkennen. Wer wie der Genosse M so aktiv im politischen Leben steht, mußte von Anfang an erkennen, daß heißt schon von den ersten Vorbesprechungen für die gesamte Aktion an, daß auch die vorgenannten anti-sozialdemokratischen Kräfte sich zumindest an der Aktion beteiligten, wenn nicht sogar wesentlichen Einfluß auf sie ausüben

würden. Auch seine Äußerung, daß selbst Bundesminister und andere F. Genossen an einer Demonstration und Aktionen gemeinsam mit Kommunisten und Anarchisten teilgenommen hätten, zeigt, wie wenig, er bereit ist, die Verbindlichkeit der Parteiratsbeschlüsse und die Beschlüsse seines örtlichen Parteivorstandes hinsichtlich der Nichtzusammenarbeit mit DKP usw. anzuerkennen, vielmehr von seinem eigenen politischen Fehlverhalten abzulenken sucht. Auch seine Äußerung, es treffe zu, daß der Kreisvorstand beschlossen habe, die Demonstration zu unterbinden, doch sei dieser Beschluß nicht mehr zu beachten gewesen, da er von falschen Voraussetzungen ausging, läßt seine Mißachtung der Beschlüsse zuständiger Parteiorgane erkennen. Er hält seine subjektive Meinung für so maßgebend, daß er nicht in dem üblichen Rahmen der Diskussion innerhalb der Parteigliederung die Korrektur ihm nicht genehmer Beschlüsse anstrebt, sondern nach eigener Entscheidung sich über dies hinwegsetzt.

Allein durch diese Handlungsweise haben beide Antragsgegner der Partei zweifelsohne schweren Schaden zugefügt. Mit Recht weist die Vorinstanz darauf hin, daß M und O in loyaler Haltung gegenüber ihnen bekannten Grundsätzen der Partei entweder hätten darauf bestehen müssen, daß der DKP Betriebsratsvorsitzende seine Unterschrift auf dem Flugblatt zurückzieht, oder ihre eigene Unterschrift hätten zurückziehen müssen. Dies hätte auch eine strengere Beurteilung durch die Vorinstanz gerechtfertigt.

Nur wegen der besonderen Umstände dieses Falles hat die Bundesschiedskommission im vorliegenden Verfahren davon abgesehen, eine andere Maßnahme, als die von der Vorinstanz beschlossene, gegen die Antragsgegner zu verhängen. Es bleibt daher bei der von der Schiedskommission des Bezirks N-O am 15.1.1974 ausgesprochenen Rüge.